

# **Statuten des Vereins: „tagsatzung.freiburg“**

Der Verein tagsatzung.freiburg ist mit dem Verein tagsatzung.ch vernetzt und versteht sich als regionaler Verein, der sich an den Zielen des tagsatzung.ch orientiert.

## **I. Name und Sitz des Vereins**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „tagsatzung.freiburg“ besteht mit Sitz im Kanton Freiburg ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **II. Vereinszweck**

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Institutionalisierung von Plattformen für den Dialog über eine glaubwürdige und zukunftsfähige Kirche und trägt zur Weiterentwicklung der Beschlüsse des Vaticanum II bei, im Sinne des Vereins tagsatzung.ch. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **III. Ziel und Mittel des Vereins**

### **Art. 3**

1. Zu diesem Zweck veranlasst und fördert der Verein den Aufbau eines Netzwerkes.
2. Er veranlasst und fördert Aktivitäten auf regionaler Ebene sowie in Pfarreien und Kirchgemeinden.
3. Er ist offen für die Anliegen von Engagierten aus Kirchenvolk und Kirchleitung, die den Vereinszweck unterstützen. Er entwickelt Modelle für partizipatorische Strukturen in der Kirche.
4. Er schafft und fördert Möglichkeiten für Begegnung und bietet Aktivitäten an, die spirituell jenen eine Identifikation mit der Kirche ermöglichen, welche Hoffnung suchen und Offenheit leben wollen.
5. Er will das Volk Gottes sensibilisieren für seine Verantwortung in Kirche und Gesellschaft.
6. Er pflegt Kontakte zum Bistum und zu kirchlichen Gremien auf allen Stufen.
7. Er betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit.

### **Art. 4**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden, Schenkungen und Legaten.

#### **IV Mitglieder**

##### **Art. 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind den Vereinszweck zu unterstützen.

##### **Art. 6**

Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, welcher abschliessend darüber entscheidet.

Der Austritt erfolgt ebenfalls durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, er kann jederzeit erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, jeweils zahlbar im Kalenderjahr. Nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **V. Organisation**

##### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- A) *Die Vereinsversammlung*
- B) *Der Vorstand*
- C) *Die Kontrollstelle*

*A) die Vereinsversammlung*

##### **Art. 8**

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise min. einmal jährlich statt und wird vom Vorstand min. 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

##### **Art. 9**

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Vereinigungen mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von min. 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Art. 10**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der /die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Vorstandes, das Protokoll führt ein/eine vom Vorstand bestellte/r Sekretär/in.

**Art. 11**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 3 Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

**Art. 12**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglemente, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Genehmigung des Budget, der Jahresrechnung (einschliesslich der Erfolgsrechnung und der Bilanz) und des Revisionsberichts;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Statutenänderungen, Auflösung der Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die von Gesetzes wegen der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand vorgelegt werden.

**B. Der Vorstand****Art. 13**

Der Vorstand besteht aus min. 8 Mitgliedern davon:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Sekretär/in

Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer ist 4 Jahre, nach deren Ablauf die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

**Art. 14**

Der Vorstand kann auch Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben einsetzen.

**Art. 15**

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen.

Der Vorstand ist mit der Führung des Vereins betraut. Der Vorstand besorgt die Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und den Erlass der notwendigen Direktiven und Bestimmungen;
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung deren Beschlüsse;
- Erstellen von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
- Sicherstellung der Finanzierung;
- Koordination des externen Auftritts des Vereins;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Abschluss resp. Genehmigung der anfallenden Verträge;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### *C) die Revisionsstelle*

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von jeweils einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstellt jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen Revisionsbericht.

## **VI. Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.  
Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann jederzeit von der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden am 7. Mai 2013 angenommen

Die Gründungsmitglieder: Ilsemarie Cottier, Piera Fleiner-Gerster, Bettina Gruber, Leo Karrer, Carola Marsch, Margret Rihs-Middel, Bruno Weber-Gobet.